



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0001/2021-2026

Federführung: Fachbereich I	Datum: 13.10.2021
Bearbeiter: Martina Krause	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	10.11.2021	öffentlich

Vereidigung des Bürgermeisters / Hinweis auf die fortgeltende Bindung des früheren Eides

Gem. § 81 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach der Wahl zu vereidigen. Die Vereidigung ist von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied durchzuführen.

Im Falle der Wiederwahl bedarfs es jedoch keiner erneuten Eidesleistung, weil das Zeitbeamtenverhältnis nicht neu begründet, sondern fortgesetzt wird.

Der Bürgermeister ist somit von der Eidesleistung befreit und ist stattdessen durch einen zu den Personalakten zu nehmendem Hinweis desjenigen, der die Vereidigung durchführt, darauf aufmerksam zu machen, dass der früher geleistete Diensteid ihn auch in dem neuen Beamtenverhältnis auf Zeit bindet.

Anlage/n
Fortgeltung_Eid